

Die Stromsteuer und das EEG – Doppelförderung ade?

Lange Zeit konnten viele Biogasanlagenbetreiber nicht nur die Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch nehmen, sondern hatten gleichzeitig auch die Möglichkeit, von der Stromsteuerbefreiung für dezentral und aus Erneuerbaren Energien erzeugten Strom zu profitieren. Damit ist nun Schluss. Still und heimlich ist rückwirkend zum 1. Januar 2016 eine Regelung in Kraft getreten, die es in sich hat: Anlagenbetreiber, die von der Stromsteuer befreiten Strom beziehen oder den erzeugten Strom steuerbefreit an Letztverbraucher liefern, riskieren ihre EEG-Vergütung.

Von Dr. Hartwig von Bredow und Dr. Katrin Antonow

Was umfasst das Doppelförderungsverbot? Mit dem Strommarktgesetz hat der Gesetzgeber im EEG 2014 rückwirkend das sogenannte „Doppelförderungsverbot“ verankert. So ist in dem neuen Paragraphen 19 Absatz 1a EEG 2014 geregelt, dass für Strommengen, die nach Paragraph (§) 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 Stromsteuergesetz (StromStG) von der Stromsteuer befreit sind, die EEG-Förderung nicht in Anspruch genommen werden kann. Das Doppelförderungsverbot soll dabei rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 gelten (§ 104 Absatz 5 EEG 2014). Gegebenenfalls muss daher die Stromsteuer für das Jahr 2016 nachgezahlt werden. Wer dies versäumt, riskiert einen erheblichen Teil seiner EEG-Vergütung.

Betroffen ist aber nicht jede stromsteuerliche Vergünstigung, sondern lediglich die vollständige Stromsteuerbefreiung für Strom aus Netzen, die ausschließlich mit Erneuerbaren Energien gespeist werden (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 StromStG), sowie für Strom, der aus Anlagen mit bis zu 2 Megawatt stammt und im räumlichen Zusammenhang zur Anlage entweder vom Betreiber zum Selbstverbrauch oder vom Letztverbraucher entnommen wird (§ 9 Absatz 1 Nr. 3 StromStG). Andere Erleichterungen nach dem StromStG, insbesondere der Spitzenausgleich nach § 10 StromStG oder die Befreiung für Strom zur Stromerzeugung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG, sind vom Doppelförderungsverbot nicht umfasst und können weiterhin parallel neben der Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen werden.

Wer ist betroffen?

Von dem Verbot der Doppelförderung sind zwei Fallkonstellationen, Lieferung und Bezug, betroffen: Zum einen sind Unternehmen betroffen, die den in ihren Anlagen erzeugten Strom im Marktprämienmodell re-

gional direkt vermarkten und in diesem Zusammenhang von der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG für dezentrale Anlagen profitieren (erste Fallgruppe).

Weitaus häufiger ist die zweite Fallgruppe: Das Doppelförderungsverbot betrifft alle Anlagenbetreiber mit kaufmännisch-bilanzieller Volleinspeisung, die für den kaufmännisch-bilanziell bezogenen Strom („EEG-Ersatzstrom“) – zum Beispiel zur Deckung des Eigenbedarfs – an ihren Stromversorger keine Stromsteuer zahlen.

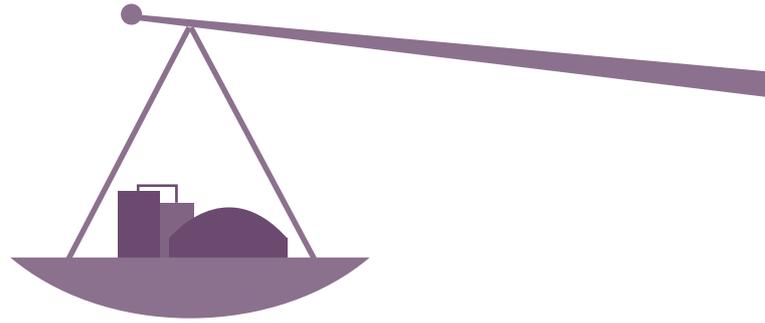
Ein Beispiel soll diese zweite – nicht immer leicht verständliche – Fallgruppe illustrieren:

Der Betreiber einer Biogasanlage speist den erzeugten Strom vollständig in das Netz der öffentlichen Versorgung ein und erhält dafür die Förderung nach dem EEG. Für den Eigenbedarf bezieht er kaufmännisch-bilanziell Strom von seinem Stromversorger. Physikalisch entnimmt er den Strom unmittelbar aus der Anschlussleitung des BHKW. In diesem Fall liegen die Voraussetzungen für eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG vor, da der Strom aus einer Leitung entnommen wird, in die ausschließlich Strom aus Erneuerbaren Energien eingespeist wird. Der Stromversorger muss dies mit dem zuständigen Hauptzollamt im Rahmen der Steueranmeldung abklären und kann den Kunden dann mit Strom beliefern, ohne diesen mit der Stromsteuer zu beaufschlagen.

Ob in der geschilderten Konstellation die Voraussetzungen für eine Stromsteuerbefreiung gegeben sind, ist eine Frage des Einzelfalls. Es kommt insoweit auf die konkreten Gegebenheiten vor Ort an: Wird der im BHKW erzeugte Strom nicht unmittelbar aus der Anschlussleitung entnommen, sondern zunächst ins öffentliche Netz eingespeist, liegen die Voraussetzungen für eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG nicht vor.

Bis Ende März 2015 konnten sich Anlagenbetreiber in derartigen Fällen allerdings noch auf § 9 Absatz 1 Nummer 3a lit. a) StromStG berufen. Danach ist Strom von der Steuer befreit, wenn er in Anlagen mit einer Leistung von maximal 2 MW erzeugt und im räumlichen Zusammenhang verbraucht wird. Diese Regelung wurde lange Zeit so verstanden, dass davon auch der sogenannte EEG-Ersatzstrom, den der Anlagenbetreiber aus dem öffentlichen Netz bezieht, erfasst sei. Allerdings schob das Bundesfinanzministerium (BMF) der langjährigen Praxis der Hauptzollämter im März 2015 einen Riegel vor.

In seinem Erlass vom 23. März 2015, der sich ausdrücklich nur auf die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG bezieht, legte das BMF fest, dass nur der Strom stromsteuerbefreit sein könne, der in der jeweiligen Anlage erzeugt worden sei, nicht jedoch Strom, den der Anlagenbetreiber von einem Dritten bezogen habe. Als Voraussetzungen für die Steuerbefreiung müssten die Leistungsbeziehungen über den in der Anlage erzeugten Strom in einer geschlossenen Beteiligtenkette kaufmännisch-bilanziell nachvollziehbar sein und eine kaufmännisch-bilanzielle Rückverfolgbarkeit des vom Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnommenen Stroms zu der Anlage bestehen (BMF-Schreiben



vom 23. März 2015, Az III B 6 – V 4250-05-10003.). Eine solche sei aber bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der EEG-Vergütung nicht möglich, da der Strom an den Netzbetreiber ohne Rückerwerbsmöglichkeit verkauft werden müsse.

Was folgt aus dem Doppelförderungsverbot?

Seit Inkrafttreten der Regelung müssen die Netzbetreiber, sofern sie von einem stromsteuerbefreiten Strombezug erfahren, für eine entsprechende Menge des in der Anlage erzeugten Stroms die seit dem 1. Januar 2016 ausgezahlte EEG-Förderung zurückfordern. Um die ungleich höhere Förderung nach dem EEG nicht zu verlieren, muss auf die Privilegierung durch die Strom- ▶

Mehr Leistung. Mehr Ertrag. Das ist SCHNELL.

Zuverlässige Blockheizkraftwerke für jede Gasart.
Bestes Servicenetz. Optimales Repowering: Austausch
von Fremd-Aggregaten gegen hocheffiziente BHKW.



BIOGAS
BHKW

Besuchen Sie uns auf der Energy Decentral in Hannover vom 15.-18. Nov. in Halle 25.

SCHNELL Motoren AG
D-88239 Wangen i.A. | Tel. +49 7520 9661-0
www.schnellmotoren.de

 **SCHNELL**
Wir wandeln Energie

steuerbefreiung verzichtet werden – und dies rückwirkend zum 1. Januar 2016. Die Betroffenen müssen daher in irgendeiner Weise tätig werden. Bisher ist jedoch nicht klar, wem gegenüber und in welcher Form dieser Verzicht erklärt werden soll.

Denn die Betroffenen befinden sich hier in einer rechtlichen Zwickmühle: Der Strom ist ohne die Notwendigkeit eines Antrags von der Stromsteuer befreit, wenn die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder



Nummer 3 StromStG vorliegen. Somit liegt die Stromsteuerbefreiung nicht in der Hand des Anlagenbetreibers. Der Anlagenbetreiber ist im Übrigen – zumindest in der zweiten Fallkonstellation – auch gar nicht Steuerschuldner.

Mit anderen Worten nimmt der Anlagenbetreiber eine Stromsteuerbefreiung gar nicht „in Anspruch“, wie es das Gesetz fälschlicherweise formuliert. Die Privilegierung tritt vielmehr von Gesetzes wegen (ipso jure) ein und steht somit weder zur Disposition des Anlagenbetreibers noch der Steuerverwaltung. Ein Verzicht auf die Stromsteuerbefreiung käme letztlich einer „Schenkung“ an die Hauptzollämter gleich, da laut Gesetz ja gar keine Steuerschuld besteht.

Was ist also zu tun?

Betroffene der ersten Fallgruppe, die selbst „Versorger“ sind und den in ihren Anlagen erzeugten Strom an Letztverbraucher in räumlicher Nähe verkaufen, sollten gegenüber ihrem zuständigen Hauptzollamt schriftlich erklären, auf die Stromsteuerbefreiung seit dem 1. Januar 2016 verzichten zu wollen. Dies kann in einem separaten Schreiben oder spätestens mit der Steueranmeldung für das Steuerjahr 2016 geschehen.

Komplizierter wird es in der beschriebenen zweiten Fallgruppe. In den betroffenen Fällen ist nicht der Anlagenbetreiber selbst der Stromsteuerschuldner,

sondern dessen Stromversorger. Dieser liefert den Strom ohne Beaufschlagung mit der Stromsteuer an den Anlagenbetreiber und gibt dann im Rahmen seiner Steueranmeldung die steuerfrei gelieferten Strommengen an. Betroffene dieser Fallgruppe sollten sich daher zunächst an ihren Stromversorger und – soweit eine Kontaktaufnahme möglich ist – auch an dessen Hauptzollamt mit einem Schreiben wenden, in dem sie Verzicht und Nachzahlungsbereitschaft erklären. Anwaltliche Unterstützung ist hier ratsam.

Nachweispflicht als sinnvolle Handhabung in der Zukunft?

Der Fachverband Biogas und weitere Akteure sind derzeit in intensiven Gesprächen mit dem Bundesfinanzministerium und der Finanzverwaltung. Ziel ist, einen Weg zu finden, wie sich Anlagenbetreiber auf rechtssichere Art und Weise und mit möglichst wenig administrativem Aufwand für die Förderung nach dem EEG und gegen die Stromsteuerbefreiung entscheiden können. Eine Möglichkeit könnte sein, die Stromsteuerbefreiung an eine strenge Nachweispflicht zu koppeln. Dies hätte zur Folge, dass die Befreiung nicht automatisch eintritt, sondern in jedem Steuerjahr erneut erst dann, wenn der Steuerschuldner gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt – zum Beispiel durch Vorlage einer jährlich zu aktualisierenden Darstellung des Stromflusses der Anlage – den Nachweis erbracht hat, dass die Voraussetzungen für die Stromsteuerbefreiung vorliegen. Sollte der Verordnungsgeber diese Möglichkeit in Erwägung ziehen, müsste den Hauptzollämtern gleichzeitig eine Hinweispflicht gegenüber denjenigen Steuerschuldnern auferlegt werden, die nach wie vor von der Stromsteuerbefreiung profitieren wollen und in der Vergangenheit bereits die erforderlichen Nachweise erbracht haben. Zudem sollte es möglich sein, die Nachweise nachträglich zu erbringen, um kleinen Versorgern, die es versäumt haben, ihrer Anzeigepflicht nachzukommen, zu ermöglichen, sich darauf zu berufen, dass sie stromsteuerbefreit geliefert haben. Es bleibt abzuwarten, welchen Weg das Bundesfinanzministerium gehen wird. Wünschenswert wäre eine baldige Klärung, wie für 2016 und die Folgejahre zu verfahren ist, um hier den Betroffenen die vom Gesetzgeber intendierte Wahlmöglichkeiten tatsächlich einzuräumen. ◀

Autoren

RA Dr. Hartwig von Bredow

RA Dr. Katrin Antonow

Kanzlei von Bredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Littenstr. 105 · 10179 Berlin

Tel. 030/809 24 82-20

www.vonbredow-valentin-herz.de